



Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V.

Verschmelzungsvertrag

[Notarielles Deckblatt]

erschieden heute in

1. Herr Michael Kosemund,
geboren am 22. Juli 1954,
geschäftsansässig: Lübecker Straße 17, 30880 Laatzen,
dem Notar von Person bekannt / ausgewiesen durch

2. Frau Irene Mihlan,
geboren am 27. September 1955
geschäftsansässig: Lübecker Straße 17, 30880 Laatzen,
dem Notar von Person bekannt / ausgewiesen durch

3. Herr Bernward Franzky,
geboren am 30. April 1960,
geschäftsansässig: Lübecker Straße 17, 30880 Laatzen,
dem Notar von Person bekannt / ausgewiesen durch

die Erschienenen zu 1. und 3. nicht handelnd für sich persönlich, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V., Lübecker Straße 17, 30880 Laatzen, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter VR 2420

4. Herr Ingo Meyer,
geboren am 12. September 1944
geschäftsansässig: Amsinckstraße 41, 20097 Hamburg
dem Notar von Person bekannt / ausgewiesen durch

5. Herr Jens Kuhfuß
geboren am 10. Juli 1960
geschäftsansässig: Amsinckstraße 41, 20097 Hamburg
dem Notar von Person bekannt / ausgewiesen durch

die Erschienenen zu 4. und 5. nicht handelnd für sich persönlich, sondern als gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder für den Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V., Amsinckstraße 41, 20097 Hamburg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 3693

Ich, der Notar, bescheinige gemäß § 21 BNotO, aufgrund der am erfolgten Einsichtnahme in das elektronisch geführte Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover und des Amtsgerichts Hamburg die vorgenannten Vertretungsbefugnisse.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich ihren Erklärungen gemäß folgenden

Verschmelzungsvertrag

zwischen

dem Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

– als übertragender Rechtsträger –

und

dem Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V.

– als übernehmender Rechtsträger –

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	5
§ 2 Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Bilanz.....	5
§ 3 Gegenleistung, Mitgliedschaft	6
§ 4 Besondere Rechte und Vorteile	7
§ 5 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	7
§ 6 Kein Barabfindungsangebot.....	8
§ 7 Grundbesitz.....	8
§ 8 Bestellung der neuen Organe / Satzungsänderung	9
§ 9 Zustimmungsbeschlüsse / Kosten / Hinweise	10
§ 10 Sonstiges.....	11
§ 11 Vollmacht.....	11

§ 1

Allgemeines

1. Mit diesem Vertrag wird der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e. V. mit Sitz in Laatzen, Amtsgericht Hannover, VR 2420, als übertragender Rechtsträger auf den Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. mit Sitz in Hamburg, Amtsgericht Hamburg, VR 3693, als übernehmender Rechtsträger verschmolzen.
2. Weder die Satzung des übertragenden Rechtsträgers noch die Satzung des übernehmenden Rechtsträgers beinhalten Verschmelzungshindernisse im Sinne des § 99 Abs. 1 Alt. 1 UmwG. Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 Alt. 2 UmwG).
3. Die Satzungszwecke der beiden Vereine machen deutlich, dass beide Vereine auf gleichartigen Gebieten tätig sind und keine unterschiedlichen Zwecke im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 2 BGB verfolgen.

§ 2

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag, Bilanz

1. Der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung gemäß §§ 2 ff., 99 ff. UmwG auf den Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. übernimmt das Vermögen des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. im Innenverhältnis mit Wirkung zum 01. Januar 2021 („Verschmelzungstichtag“). Von diesem Zeitpunkt an gelten die Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers geführt.

3. Der Verschmelzung liegt die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers, des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V., zum 31. Dezember 2020 als Schlussbilanz im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zugrunde.

§ 3

Gegenleistung, Mitgliedschaft

1. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird jedem Mitglied des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. als Gegenleistung für die Verschmelzung ohne besonderes Aufnahmeverfahren die Mitgliedschaft im übernehmenden Rechtsträger, dem Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V., gewährt. Die neu gewährten Mitgliedschaften sind mit den bisherigen Mitgliedschaften gleichwertig.
2. Die durch die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein vermittelten Rechte und Pflichten ergeben sich aus der zu diesem Vertrag als Anlage beigefügten aktuellen Satzung des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V., auf die verwiesen wird sowie aus der noch zu beschließenden Satzungsänderung gemäß § 8 Ziff. 1 dieses Vertrages. Die Neufassung der Satzung wurde den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und wird der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.
3. Gewinnansprüche oder eine sonstige Beteiligung am Vermögen des aufnehmenden Vereins sind mit der Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein nicht verbunden. Die Mitgliedschaft im aufnehmenden Verein entsteht automatisch mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V.
4. Die Mitgliedsrechte für die Mitglieder des übertragenden Rechtsträgers im übernehmenden Rechtsträger, insbesondere die Rechte auf Nutzung des Vereinsvermögens und der Vereinseinrichtungen, bestehen ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung.

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

1. Besondere Rechte im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestanden beim übertragenden Rechtsträger mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaften im Sinne von § 23 der Satzung des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. nicht. Die bisherigen Ehrenmitglieder werden auch nach Übertragung im aufnehmenden Rechtsträger als Ehrenmitglieder geführt. Im Übrigen werden Mitgliedern im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte im übernehmenden Verein gewährt.

2. Unbeschadet der nachstehenden Regelungen werden besondere Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen nicht gewährt.

Gemäß § 8 Ziffer (3) des Verschmelzungsvertrages wird dieser erst wirksam, wenn die unter § 8 Ziffer (2) aufgeführten Vorstandsmitglieder des übertragenden Vereins zu weiteren Vorstandsmitgliedern des übernehmenden Rechtsträgers gewählt werden.

Ferner wurde dem Geschäftsführer des übertragenden Rechtsträgers seitens der Vorstandsmitglieder der zu verschmelzenden Vereine die Zusage erteilt, ihn nach Wirksamwerden der Verschmelzung als weiteren Geschäftsführer (Sprecher der Geschäftsführung) des übernehmenden Rechtsträgers zu den Konditionen und Inhalten seines bisherigen Geschäftsführervertrages zu bestellen.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

1. Der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. übernimmt alle Arbeitnehmer des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. auf den Zeitpunkt des Erlöschens des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. nach Maßgabe der bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge. Für die Arbeitnehmer des aufnehmenden und des übertragenden Vereins ergeben sich ansonsten keine Veränderungen. Die Verschmelzung hat keine tarifvertraglichen Auswirkungen. Es gilt § 324 UmwG, wonach § 613a Abs. 1 und 4 - 6 BGB unberührt bleiben.

Ein Widerspruchsrecht steht den Arbeitnehmern nicht zu. Allerdings steht den Arbeitnehmern wegen des Erlöschens ihres bisherigen Arbeitgebers ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB allein wegen ihrer durch Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 GG gewährleisteten Vertrags- und Berufsfreiheit zu.

2. Hinsichtlich der Arbeitnehmervertretungen gilt Folgendes:

Da der beim übertragenden Rechtsträger bestehende Betrieb auch nach der Verschmelzung seine Identität beibehält, sich also seine arbeitstechnisch-organisatorische Zusammensetzung nicht bzw. nur unwesentlich ändert, besteht das Mandat des bisherigen Betriebsrates bis zum Ablauf der regulären Amtszeit fort.

Diese Regelung gilt entsprechend für den Betriebsrat beim übernehmenden Rechtsträger.

Da nach der Verschmelzung zwei Betriebsräte in einem Unternehmen entstehen, ist gemäß § 47 Abs. 1 BetrVG ein Gesamtbetriebsrat zu errichten.

§ 6

Kein Barabfindungsangebot

Die Regelung des § 29 UmwG findet keine Anwendung, da eine Übertragbarkeit der Mitgliedschaft weder in der Satzung des ADAC Gesamtclubs noch in den Satzungen der zu verschmelzenden Vereine vorgesehen ist.

§ 7

Grundbesitz

Der übertragende Rechtsträger hat Grundbesitz.

§ 8

Bestellung der neuen Organe / Satzungsänderung

1. Der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. ändert seine Satzung zwecks Anpassung an die nach Verschmelzung bestehende Situation in folgenden Punkten:
 - Der Name des Vereins wird in ADAC Nord-Ost e.V. geändert; im Übrigen wird die Satzung des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. aufgehoben und vollständig, wie in der **Anlage 1** wiedergegeben, neu gefasst.

Die Änderungen sollen mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins erfolgen.

2. Der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. bestellt mit Wirkung auf die Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins aufgrund der Wahl der Mitgliederversammlung folgende Personen zu weiteren Vorständen:
 1. Herr Hanno Huijssen (Vorstandsvorsitzender)
 2. Herr Michael Kosemund (Stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
 3. Herr Jens Kuhfuß (Vorstandsmitglied für Finanzen)
 4. Herr Bernward Franzky (Vorstandsmitglied für Verkehr)
 5. Herr Wolfgang Bolsums (Vorstandsmitglied für Technik)
 6. Herr Ralf Trimborn (Vorstandsmitglied für Tourismus Nord)
 7. Frau Irene Mihlan (Vorstandsmitglied für Tourismus Süd)
 8. Herr Adolf Schlaak (Vorstandsmitglied für Jugend und Sport Nord)
 9. Herr Ralf Bohnhorst (Vorstandsmitglied für Jugend und Sport Süd)

Herr Ingo Meyer legt sein Amt als Vorstandsvorsitzender auf den Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung nieder.

Im Übrigen bleibt die Besetzung der Vorstandsposten unverändert.

3. Dieser Vertrag wird erst wirksam („aufschiebende Bedingung“), wenn die entsprechenden Beschlüsse bzw. Wahlen nach Ziffer 1. und Ziffer 2. dieser Vorschrift, sowie die Bestellung gemäß § 4 Ziffer 2 Abs. 3 beim Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. wirksam gefasst worden sind und die in Ziffer 2 genannte Amtsniederlegung erklärt worden ist.

§ 9

Zustimmungsbeschlüsse / Kosten / Hinweise

1. Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, haben die beteiligten Vereine die Kosten zu je 1/2 zu tragen. Die Vollzugskosten trägt in diesem Fall jeder Verein selbst.
2. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Regionalclub Hansa e.V. sowie des Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V. Jeder Vertragspartner kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Zustimmungsbeschlüsse dieser Vereine nicht bis zum Ablauf von zwei Monaten ab heute beurkundet sind.
3. Eine Verschmelzungsprüfung wurde durchgeführt. Der Verschmelzungsprüfungsbericht lag von der Einberufung der Mitgliederversammlung an in den Geschäftsräumen aus.
4. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung, auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verschmelzungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen aller beteiligten Vereine in notarieller Form
 - b) Gläubigern der beteiligten Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderung hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten
 - c) Der von den Vertretungsorganen aller beteiligten Vereine jeweils/gemeinsam

erstattete Verschmelzungsbericht ist vor und bei Durchführung der Mitgliederversammlungen, die über die Zustimmung zum Verschmelzungsvertrag beschließen, auszulegen.

- d) Die Verschmelzung wird erst mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des aufnehmenden Vereins wirksam.
- e) Unabhängig von der internen Kostenverteilung haften alle Beteiligten für die Notarkosten als Gesamtschuldner.
- f) Soweit der übertragende Verein Eigentümer von Grundstücken ist, unterliegt die Verschmelzung der Grunderwerbsteuer.
- g) Der Notar hat nach § 18 GrEStG dem Finanzamt Anzeige zu erstatten unter anderem über Vorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des deutschen Grunderwerbsteuergesetzes betreffen.

§ 10 Sonstiges

Der aufnehmende Verein tritt vom Verschmelzungstichtag/Wirksamwerden der Verschmelzung an in alle Rechte und insbesondere Verpflichtungen ein, die die übertragenden Vereine ihren Mitgliedern gegenüber haben bzw. eingegangen sind.

§ 11 Vollmacht

Die Notare sowie werden hiermit bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die im Zuge des Verschmelzungsverfahrens erforderlich und zweckmäßig sind, ggf. auch den Verschmelzungsvertrag nebst Anlagen abzuändern und zu ergänzen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf allein und auch für alle Vereine gleichzeitig, das heißt unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, handeln. Dem Vereinsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

Diese Niederschrift ist den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben.

Unterschriften